



Markt Waldthurn

Flurneuordnung und Dorferneuerung Waldthurn 3
Markt Waldthurn, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG –

Bekanntmachung

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die geplanten Maßnahmen in Ottenrieth wird für die Bevölkerung eine „neue Ortsmitte“ mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen. Besonders hervorzuheben ist, dass der vorhandene Vegetationsbestand durch die Maßnahmen erhalten bleibt. Die neugeplanten Baum- und Strauchpflanzungen, sowie die Anlage von Blumenwiesen im nördlichen Bereich führen zu einer Aufwertung des Ortsbildes, vor allem aber zu einer Verbesserung der Biodiversität.

Die geplanten Maßnahmen wirken sich positiv auf die Umwelt aus.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Tirschenreuth, 02.03.2021

gez. Karsten Heßing